

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Mai 2016

Ausgegeben zu Berlin am 17.05.2016

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|---|--|
| <p>I-05 Neue EU-Regeln für die Vergabe von Bau- und Ingenieurleistungen im Oberschwellobereich
Anja Theurer, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.</p> | <p>19. Mai 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>II-12 Brandschutz in der DDR - Umgang mit dieser Bausubstanz
Dipl.-Ing. Arch. Anja Krake, hhp berlin</p> | <p>24. Mai 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-06 Die Haftung und Versicherung des Sachverständigen
RA Wolfgang Becker, ehem. Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin in der Zivilkammer 14</p> | <p>26. Mai 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-07 Intensivkurs VOB/B für bauüberwachende Ingenieure (Teil 2)
RA Bernd R. Neumeier</p> | <p>31. Mai 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-08 Qualität bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen: Verhandlungsverfahren nach VgV (neu) optimieren
Anja Theurer, Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.</p> | <p>1. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>I-09 BIM in der Anwendung – Einführung (Wiederholung aus dem Winterhalbjahr 2015/16)
Prof. Dr.-Ing. Jens H. Liebchen, htw Berlin</p> | <p>8. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
htw Berlin, Wilhelminenhofstr. 75 A,
12459 Berlin, Gebäude F, Raum Z13 (PC-Raum)
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>II-11 Erstellung, Antragstellung, Verpflichtung zur Anwendung, Zusammenhänge und Geltungsbereich von nationalen und europäischen technischen Baubestimmungen und Regelwerken, Prüfstellen, Technischen Zulassungen, Normen und Baugesetze (Teil 1)
Elke Schwarzwald, DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik</p> | <p>13. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |
| <p>II-04 Die wohnwirtschaftlichen Förderprogramme der KfW
Dipl.-Bauing. (TU) Rainer Feldmann,
Externer Sachverständiger für Energie und Wohnungsbau, KfW-Bankengruppe</p> | <p>16. Juni 2016 13 bis 17:30 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €</p> |
| <p>I-12 Erstellung, Antragstellung, Verpflichtung zur Anwendung, Zusammenhänge und Geltungsbereich von nationalen und europäischen technischen Baubestimmungen und Regelwerken, Prüfstellen, Technischen Zulassungen, Normen und Baugesetze (Teil 2)
Peter Proschek, DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik</p> | <p>27. Juni 2016 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €</p> |

INFORMATIONEN

■ **Ankündigung Vortragsreihe an der TU Berlin „Hochbaukultur aus Deutschland – Tragwerke“**

Im Sommersemester 2016 – von Mai bis Juli – wird wieder eine hochinteressante Vortragsreihe bei den Bauingenieuren an der TU Berlin veranstaltet. Diese wendet sich an alle Bauingenieure mit dem Interesse Hochbau und Tragwerke. Wie immer gibt es im Anschluss noch einen kleinen Empfang zur allgemeinen Diskussion und Gespräche. Der Eintritt ist frei.

Vorträge finden statt am 10.05.16, 24.05.16, 07.06.16, 21.06.16, 05.07.16 und 19.07.16 – jeweils ab 18.00 Uhr.
Veranstaltungsort: Technische Universität Berlin
Technologie- u. Innovationspark Berlin
Gebäude 13 b, Hörsaal B
Gustav-Meyer-Allee 25, 13355 Berlin
Quelle: Info TU Berlin vom 13.04.16

■ **Aktuelle Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 um rd. 75,7 Mio. € (d.h. um 8,5% im Vergleich zum Vorjahr) auf 964,9 Mio. €. Die vorläufige Nettorendite für das Jahr 2015 liegt bei 3,62%. Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 3,9% aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 53,7% aus verzinslichen Anlagen (v.a. Namenspapieren und einfach strukturierte Produkte) und zu 42,4% aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2015 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

Quelle: Info Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung vom 12.04.16

■ **Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:**

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	B.Eng. Thorsten Hendrik Bischkopf	1, 5
PM	Dipl.-Ing. (FH) Stefan Böhning	4
BI	Dipl.-Ing. Harald Briesovsky	2
PM	Dipl.-Ing. Jörn Hoffmeier	5
BI	Dipl.-Ing. Holger Klipstein	1
PM	Dr.-Ing. Jörg Röder	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Thomas Scholpp	2
PM	B.Eng. Paul Mathias Schwarzpaul	1, 6
PM	Detlef Witzel	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

■ **Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin**

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ **Vordenker, Querdenker und Praktiker: „Klima- SchutzPartner des Jahres 2016“ ausgezeichnet**

Bereits zum 15. Mal wurden am Abend des 11. April 2016 die Preisträger des Wettbewerbs „KlimaSchutzPartner des Jahres“ gekürt. Vier Projekte, die in herausragender Weise Energieeffizienz und Klimaschutz umsetzen, gingen als Sieger aus dem Wettbewerb hervor. Mehr als 20 Projekte waren im Wettbewerb um den traditionsreichsten Klimaschutzpreis der Wirtschaft in Berlin angetreten. Die Verleihung fand im Rahmen der Berliner Energietage im Ludwig Erhard Haus statt.

In der Kategorie „Erfolgreich realisierte Projekte“ wurde die Geo-En Energy Technologies GmbH für ihr Neubauprojekt in Pankow ausgezeichnet. Andrea Joras, Laudatorin und Geschäftsführerin Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH, hob hervor, dass auch große Gebäude in einer Metropole kostengünstig mit erneuerbarer Wärme und Kälte versorgt werden können. Die realisierte „GeoHybrid-Anlage“ zeichnet sich durch eine intelligente Kombination aus Solarthermie, Erdwärme und einem Blockheizkraftwerk aus – ein integrativer Lösungsansatz für quartiersbezogene Wärmeversorgung.

Der Preis in der Kategorie „Erfolgversprechende innovative Planungen“ ging an die Dr. Wolfgang Schroeder Immobilien GmbH & Co. KG. Christine Edmaier, Präsidentin der Architektenkammer Berlin würdigte das Unternehmen in ihrer Laudatio für die Planung des nachhaltigen Wohnquartiers Bautzener Straße. Das im Jahr 2015 von der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen prämierte Projekt zeichnet sich durch ein nachhaltiges Energiekonzept aus, das unter anderem mit Hilfe modernster Technik wie z.B. einer Abwasserwärmenutzungsanlage und Photovoltaik eine weitgehend klimaneutrale Versorgung des Wohnquartiers ermöglicht.

Den Anerkennungspreis für herausragende Projekte öffentlicher Einrichtungen erhielt das Public-Private-Partnership des Bezirksamts Tempelhof-Schöneberg, der PASM Power and Air Condition Solution Management GmbH und Telekom Innovation Laboratories. Das neue Blockheizkraftwerk auf der Telekom-Liegenschaft liefert dem Unternehmen nicht nur Strom, sondern stellt einen Teil der Wärme der unmittelbar benachbarten Spreewald-Grundschule zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund betonte Laudator Christian Gaebler, Staatssekretär für Verkehr und Umwelt, dass im Projekt eine synergetische Nutzung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Vorteilen gelungen sei.

Für die Überraschung des Abends sorgte die Jury, die in diesem Jahr neben den drei klassischen Kategorien einen Sonderpreis vergab. Dieser ging an das Projekt der GeWoSüd Genossenschaftliches Wohnen Berlin-Süd eG für ihre Gebäudesanierung der unter Denkmalschutz stehenden Lindenhof-Siedlung in Schöneberg bei zeitgleicher Installation einer modernen Kraft-Wärme-Kopplung. Laudatorin Christine Edmaier erläuterte, dass das Projekt mit flexiblen Lösungen sowohl den Anforderungen des Denkmalschutzes als auch dem Bedürfnis nach energieeffizientem Wohnen gerecht geworden sei und deshalb von der Jury als besonders preiswürdig bewertet wurde.

Alle Preisträger und Kandidaten sind während der Berliner Energietage bis zum 13. April 2016 im Rahmen einer Plakatausstellung zu sehen und unter www.klimaschutzpartn

ner-berlin.de veröffentlicht. Der Wettbewerb 2016 wurde mit freundlicher Unterstützung der REWE Markt GmbH durchgeführt.

Quelle: Markus Wolfsdorf

■ **Bundesrat verabschiedet Vergaberechtsreform**

Der Bundesrat hat am 18. März 2016 der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung mehrheitlich zugestimmt. Damit wurde die letzte Hürde im Verordnungsgebungsverfahren genommen, so dass die Vergaberechtsreform innerhalb der durch EU-Recht vorgegebenen Umsetzungsfrist bis zum 18. April 2016 in Kraft treten kann. Die Reform der Vergabeverordnung (VgV) umfasst die folgenden wesentlichen Punkte:

Wegfall der VOF – Die maßgeblichen Grundsätze für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Planungswettbewerbe werden in jeweils eigenen Abschnitten der neuen VgV grundsätzlich berücksichtigt.

Referenzen – Die Anforderungen an Referenzen im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 75 VgV) wurde verbessert. So ist es nicht zwangsläufig erforderlich, dass das Referenzprojekt die gleiche Nutzungsart wie das zu planende Objekt aufweist. Der Referenzzeitraum bleibt jedoch bei drei Jahren.

Planungswettbewerbe – Planungswettbewerbe wurden um Aufgabenstellungen in der Stadt- und Freiraumplanung ergänzt (§ 78 Abs. 2 Satz 4 VgV). Zudem müssen öffentliche Auftraggeber bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll.

BIM – Erstmals findet Building Information Modeling (BIM) Eingang in das deutsche Vergaberecht. So können öffentliche Auftraggeber verlangen, dass für die Auftragsausführung elektronische Mittel für die Bauwerksdatenmodellierung (so genannte BIM-Systeme) genutzt werden (§ 12 Abs. 2 VgV).

Laufende Verfahren – Vergabeverfahren, die vor dem 18. April 2016 (Stichtag) begonnen haben, einschließlich der sich an dieser anschließenden Nachprüfungsverfahren werden noch nach der VOF zu Ende geführt.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 7/2016*

■ **Bundesregierung beschließt neues Bauvertragsrecht**

Die Bundesregierung hat am 2. März 2016 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung beschlossen. Ziel des Gesetzentwurfes ist die Modernisierung des Werkvertragsrechts und die Anpassung an die speziellen Anforderungen von Bauvorhaben. Allerdings konnte die vom AHO vorgeschlagene Lösung zur gesamtschuldnerischen Haftung über eine Objektversicherung bisher nicht durchgesetzt werden. Allerdings hat das Ministerium hierzu die Einholung eines externen Gutachtens angekündigt.

Quelle: *ingletter IK Sachsen Nr. 7/2016*

■ **Deutscher Ingenieurbaupreis erstmals ausgelobt – Einsendeschluss 24. Mai 2016!**

Der Deutsche Ingenieurbaupreis ist erstmals in gemeinsamer Trägerschaft durch das Bundesbauministerium und die Bundesingenieurkammer (BlngK) ausgelobt worden. Der mit Preisgeldern von insgesamt 60.000 € ausgestattete Deutsche Ingenieurbaupreis wird zukünftig im Wechsel mit dem Deutschen Architekturpreis im Zweijahresrhythmus als offizieller Preis der Bundesregierung verliehen. Bundesbauministerin Barbara Hendricks: „Mit dem Deutschen Ingenieurbaupreis 2016 wollen wir die besten Ingenieurleistungen der letzten fünf Jahre auszeichnen, das hohe Niveau des Bauingenieurwesens in unserem Land dokumentieren und dadurch Anreize zur weiteren Qualitätssteigerung geben. Der erstmals ausgelobte Preis soll die gesellschaftliche Anerkennung für die Bauingenieurberufe insgesamt stärken und setzt damit auch auf junge Nachwuchsingenieure, deren Kreativität und Tatkraft gefordert sind.“

BlngK-Präsident Hans-Ullrich Kammeyer: „Ich hoffe, dass all die fantastischen Leistungen unseres Berufsstandes, wie z.B. Brücken, Tunnel, Tragwerke, Fußballstadien oder auch Wasserbauwerke und Energiekonzepte, eingereicht werden, so dass der Preis von Anfang an ein Erfolg wird.“

Teilnahmeberechtigt sind Bauingenieure gemeinsam mit den Bauherren der jeweiligen Projekte. Zugelassen sind Ingenieurbauwerke und Ingenieurleistungen, die zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 29. Februar 2016 in Deutschland fertiggestellt wurden. Die Ingenieurleistung muss in einem konkreten, realisierten Bauprojekt nachgewiesen werden. Von einem Verfasser können mehrere Projekte eingereicht werden. Die Projekte werden von einer 7-köpfigen Jury nach den Kriterien Konstruktion, Innovation, Gestaltung, Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit beurteilt.

Der Hauptpreis ist mit 30.000 € dotiert. Außerdem werden bis zu fünf Auszeichnungen á 4.000 € sowie bis zu fünf Anerkennungen á 2.000 € vergeben. Ausgezeichnet werden die Bauingenieure mit dem Geldpreis und einer Urkunde sowie die Bauherren mit einer Urkunde. Alle Vorschläge sind bis zum 24. Mai 2016 per Post oder persönlich beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat A2 – Kennwort: Deutscher Ingenieurbaupreis, Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin einzureichen. Persönlich eingereichte Unterlagen müssen bis 16:00 Uhr unter der o.g. Adresse abgegeben werden. Bei postalischen Einreichungen gilt das Datum des Poststempels.

Die Entscheidung der Jury ist für Mitte Juli 2016 vorgesehen. Die feierliche Verleihung des Preises findet in Berlin voraussichtlich Anfang November 2016 statt.

Weitere Details der Auslobung sowie die zur Teilnahme erforderlichen Unterlagen stehen ab sofort unter www.DingBP.de zum Download bereit.

Quelle: *PM BlngK 05.04.16*

■ Rentenversicherung – Berufsversorgung

Wer als Rechtsanwalt zugelassen und zugleich rentenversicherungspflichtig beschäftigt ist, kann wegen seiner berufsständischen Versorgung für diese Beschäftigung nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit werden.

BSG Urteil vom 03.04.2014, B 5 RE 13/14 R

Betroffen sind auch angestellte Geschäftsführer, Mitarbeiter von Ingenieurbüros. Für jeden, der nach dem 01. Januar 2012 (Beginn des Verfahrens, Kommunikation) Beiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk für Angestellte, Geschäftsführer, Eigentümer in Arbeitnehmerposition an die Berufsversorgung gezahlt hat, ohne für die aktuelle Tätigkeit als Angestellter befreit zu sein, hat ein Risiko. Es könnte sich ein Nachforderungsrisiko ergeben, wenn die ausgeübte Tätigkeit vom Befreiungstatbestand abweicht. Dabei reicht die Prüfungsbetätigung der Deutschen Rentenversicherung bis zum einzelnen Geschäftsvorgang (Zeichnungspraxis o.ä.).

Nachforderungen können auch rückwirkend in vollem Umfang geltend gemacht werden. Dies ist ein existenzielles Risiko für Ingenieurbüros!

Wir dürfen Sie daher alle bitten, die einzelnen Verträge in Ihren Büros zu überprüfen, soweit Beiträge an die Berufsversorgung und nicht an die Rentenversicherung gezahlt werden.

Nicht betroffen sind Beratende Ingenieure, die als Eigentümer in ihrer Gesellschaft zählen und damit auch keiner arbeits- und sozialrechtlichen Angestelltenversicherungspflicht unterworfen sind. Deren Versicherungspflicht bedarf keiner Befreiung, da sie originär aus den Berufsgesetzen abgeleitet ist und nicht über eine Befreiung von der gesetzlichen Angestelltenrentenversicherung entsteht. Alle anderen sollten in Kooperation mit ihrem Steuerberater/Rechtsanwalt handeln.

Der VBI wird sich gemeinsam mit den Kammern bemühen, ein entsprechendes Konstrukt, wie es schon für die Syndikusanwälte gefunden wurde, auch für Beratende Ingenieure in Gesetz zu heben. Ob berufsrechtliche- oder sozialrechtliche Wege dabei vielversprechender sind, wird sich in den nächsten Monaten herausstellen – wir bleiben am Ball!

Quelle: VBI

■ Gutachten über Gebäudeschäden mangelhaft: Verjährungsbeginn etwaiger Schadenersatzansprüche?

OLG Dresden, Urteil vom 16.12.2014 – 4 U 2024/13

1. Wird ein Sachverständiger nach der Überflutung eines Gebäudes mit der gutachterlichen Ermittlung der Schäden an dem Bauwerk und der erforderlichen Sanierungskosten beauftragt, ist der Gutachtenauftrag als Werkvertrag einzuordnen (im Anschluss an OLG Düsseldorf, IBR 2014, 114).

2. Ist die Erstellung eines Gutachtens als Werkvertrag anzusehen, beginnt die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Mängeln (hier: unzutreffende Ermittlung der Instandsetzungskosten) mit der Abnahme der Leistung.

3. Einer Streitverkündung kommt keine (verjährungsunterbrechende) Interventionswirkung zu, wenn der Streitverkündete bereits zum Zeitpunkt der Streitverkündung erkennbar potenziell gesamtschuldnerisch oder ausschließlich haftet (im Anschluss an BGH, IBR 2008, 88).

Quelle: ibr-online-Newsletter 13/2016

■ Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zulässig!

VK Südbayern, Beschluss vom 01.02.2016 – Z3-3-3194-1-58-11/15

1. Die Bildung von Bietergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig und unterliegt nicht dem Generalverdacht der Kartellrechtswidrigkeit. Eine Vereinbarung verschiedener Unternehmen, sich mit einer Bietergemeinschaft an der Ausschreibung für einen bestimmten Auftrag zu beteiligen, ist gemäß § 1 GWB nur verboten, wenn die Vereinbarung geeignet ist, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs spürbar zu beeinflussen (BGH, Urteil vom 13.12.1983 – KRB 3/83).

2. Existieren zureichende Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine unzulässige Bietergemeinschaft handelt, hat die Vergabestelle die Bietergemeinschaft aufzufordern, die Gründe für die Bildung der Bietergemeinschaft darzulegen. Dies kann insbesondere bei einem Angebot einer Bietergemeinschaft aus gleichartigen Unternehmen, die möglicherweise gesondert leistungsfähig wären, der Fall sein.

3. Auch bei gleichartigen Unternehmen ist der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft hinzunehmen, wenn dieser von den Unternehmen in der Erkenntnis getroffen wurde, dass eine selbstständige Teilnahme an einer Ausschreibung wirtschaftlich nicht zweckmäßig und kaufmännisch nicht vernünftig wäre. Dabei kommt den Unternehmen eine nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbare Einschätzungsprärogative zu.

Quelle: ibr-online-Newsletter 13/2016

■ Abschlagsrechnung wird nicht bezahlt: Keine Arbeitseinstellung ohne Nachfristsetzung!

OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.05.2014 – 4 U 296/11

1. Zahlt der Auftraggeber eine fällige Abschlagsrechnung nicht, darf der Auftragnehmer seine Leistung nur einstellen, wenn er dem Auftraggeber zuvor fruchtlos eine Nachfrist gesetzt hat.

2. Stellt der Auftragnehmer seine Arbeiten ein und droht eine Überschreitung der Herstellungsfrist, kann der Auftraggeber den Vertrag auch ohne eine Mahnung wegen Verzugs kündigen, wenn der Auftragnehmer mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit und Endgültigkeit zum Ausdruck bringt, dass mit seiner Leistung erst nach Ablauf der als angemessen anzusehenden Nachfrist zu rechnen ist.

3. Kündigt der Auftraggeber wegen Verzugs, kann er Ersatz der Kosten beanspruchen, die ihm durch Beauftragung eines (teureren) Nachfolgeunternehmens zur Fertigstellung der Leistung entstehen. Bei der Mehrkostenberechnung sind die bis zur Kündigung an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen und die nach Kündigung an den Nachfolgeunternehmer auf der Grundlage des neuen Vertrags geleisteten Zahlungen zu addieren und hiervon derjenige Betrag in Abzug zu bringen, den der Auftraggeber infolge der vorzeitigen Beendigung des Bauvertrags an Vergütung erspart hat.

4. Eine vom Auftraggeber gestellte AGB-Klausel, nach der die Ablösung der Sicherheit ausschließlich durch eine Bürgschaft erfolgen darf, benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist wirksam (im Anschluss an BGH, IBR 2009, 515).

Quelle: *ibr-online-Newsletter* 13/2016

■ **Architekt muss Einhaltung der Soll-Beschaffenheit sicherstellen!**

OLG Köln, Urteil vom 05.02.2013 – 24 U 44/12; BGH, Beschluss vom 09.07.2015 – VII ZR 62/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

1. Der Architekt, der mit der Objektüberwachung beauftragt ist, hat dafür zu sorgen, dass das Bauvorhaben mangelfrei errichtet wird. Hierzu gehört, dass die Ausführung plangemäß und nach dem Inhalt der Leistungsbeschreibung erfolgt.

2. Auch wenn der bauüberwachende Architekt das Leistungsverzeichnis erstellt hat, ist er nicht berechtigt, von den darin gemachten Vorgaben abzuweichen und dadurch den zwischen Auftraggeber und Bauunternehmer geschlossenen Werkvertrag abzuändern.

Quelle: *ibr-online* Februar 2016

■ **Gesprächsbereitschaft spricht gegen Leistungsverweigerung!**

KG, Urteil vom 20.11.2014 – 27 U 74/12

1. Die Schätzung einer Minderung ist ohne konkrete Darlegung, in welchem Verhältnis zur Zeit des Vertragsabschlusses der Wert des Werks in mangelfreiem Zustand zum wirklichen Wert gestanden haben würde, nicht möglich.

2. Eine Leistungsverweigerung liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer das Vorliegen von Mängeln bestreitet und gleichzeitig Gesprächsbereitschaft erkennen lässt.

3. Das Gericht muss einem Sachverständigen, der bei seiner Anhörung die rechnerische Richtigkeit von Details nicht aus dem Stegreif beantworten kann, Gelegenheit zur Berechnung anhand der vorhandenen Unterlagen geben.

Quelle: *ibr-online-Newsletter* 13/2016

■ **Abweichung vom Leistungsverzeichnis: Ausschluss zwingend!**

Auf ein Angebot, welches den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses nicht in allen Punkten entspricht, darf der Zuschlag nicht erteilt werden, denn es fehlt an den für einen Vertragsschluss erforderlichen sich deckenden und sich entsprechenden Willenserklärungen. Ob dieser zwingende Ausschlussgrad unter den Ausschlussgrund des § 16 EG Abs. 1 Nr. 1 b i.V.m. § 13 EG Abs. 1 Nr. 5 VOB/A 2012 in Form der unzulässigen Änderung an den Vergabeunterlagen oder unter einen nicht ausdrücklich in der VOB/A erwähnten zwingenden Ausschlussgrund subsumiert wird, ist zwar in der Rechtsprechung umstritten, kann im Falle eines offenen Abweichens vom Leistungsverzeichnis aber dahinstehen, da die Rechtsfolge in beiden Fällen gleich ist.

Quelle: *ibr-online-Newsletter* 13/2016

■ **Subplaner berät öffentlichen Auftraggeber: Architekt erhält kein Honorar!**

OLG Brandenburg, Urteil vom 16.12.2015 – 4 U 77/14 (nicht rechtskräftig); BGB § 138 Abs. 1, § 611 Abs. 1, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 817; VgV a.F. § 16 Abs. 1 Nr. 2

1. Handelt eine konkrete natürliche Person im Vergabeverfahren sowohl als Beauftragter des Auftraggebers als auch beratend oder sonst unterstützend für einen Bieter, gilt diese Person als voreingenommen.

2. Nimmt der auch einen Bieter beratende Beauftragte des Auftraggebers Einfluss auf den Verlauf und den Ausgang des Vergabeverfahrens, ist der zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter geschlossene Vertrag sittenwidrig und unwirksam. In einem solchen Fall hat der Bieter keinen Anspruch auf (Planungs-)Honorar.

Quelle: *IBR* Februar 2016

LITERATUR

■ **Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe – Heft 35 „Vergabe freiberuflicher Leistungen“**

Das AHO-Heft 35 befasst sich mit den unterschiedlichen Vergabeverfahren, Verfahrensarten und Verfahrensschritten bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen. Es werden Empfehlungen für die Durchführung der Verfahren von Projektstart bis zur Auftragserteilung formuliert, insbesondere für eine sinnvolle Anwendung der Regelungen zur Nachweisführung der Eignung. Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien bis zum 18. April 2016 lässt im Schwerpunkt strukturelle Änderungen des deutschen Vergaberechts erwarten. Nach den bisherigen Erkenntnissen werden die grundlegenden Erläuterungen zum Thema inhaltlich weitgehend ihre Gültigkeit behalten.

Quelle: *ingletter IK Sachsen* Nr. 7/2016

■ **bauforumstahl veröffentlicht neue Entwurfshilfe „Einsatz von feuerverzinkten Bauteilen im Stahl- und Verbundbrückenbau“**

Im Online-Portal von *bauforumstahl* finden Interessierte seit März eine neue Entwurfshilfe zum Einsatz von feuerverzinkten Bauteilen im Stahl- und Verbundbrückenbau zum kostenfreien Download. Die gedruckte, rund 60-seitige Broschüre kann alternativ auch kostenfrei bestellt werden.

In dieser Entwurfshilfe sind wesentliche Grundlagen zum Stückverzinken unter Berücksichtigung der neuesten Forschungsergebnisse praxisgerecht aufbereitet. Sie informiert über hilfreiche Anwendungsregeln und gibt Empfehlungen für die Planung und den Entwurf von feuerverzinkten Bauteilen im Stahl- und Verbundbrückenbau. Als Leser können Sie Antworten auf die folgenden Fragestellungen erwarten:

Wie ist die Dauerhaftigkeit der Feuerverzinkung zu bewerten und wo ist ihr optimaler Anwendungsbereich?

Welche konstruktiven Vorgaben und Einschränkungen sind zu beachten?

Welche Unterschiede ergeben sich in der statischen Bemessung und für den Nachweis der Ermüdungssicherheit für feuerverzinkte Bauteile im Vergleich zu beschichteten Bauteilen?

Welche Forderungen entstehen für die Montage?

Wie sind die Brücken zu warten und instandzusetzen?

Das Kompetenzteam bestehend aus Prof. Dr.-Ing. D. Ungermann, Dipl.-Ing. D. Rademacher, Dr.-Ing. Th. Pinger und Dr.-Ing. O. Hechler und bauforumstahl e.V. gibt damit erstmals alle gesammelten Erkenntnisse über die relevanten technischen Hintergründe und Zusammenhänge für verzinkte Stahlbaukomponenten in komprimierter Form weiter.

Quelle: *Presseinfo bauforumstahl vom 22.03.16*

■ **Schneider Bautabellen – das beliebteste Standardwerk in Neuauflage!**

Im März 2016 erschienen die Schneider „Bautabellen für Ingenieure“ und die „Bautabellen für Architekten“ in umfassend aktualisierter Neuauflage. Seit über 40 Jahren gelten beide Titel als Standardwerke für jeden Bauingenieur und Architekten, da praktisch alle im Berufsalltag benötigten Tabellen, Formeln, Definitionen und Gesetze abgedeckt werden.

In der Neuauflage wurden in nahezu allen Abschnitten Aktualisierungen und Ergänzungen vorgenommen. Mehrere Abschnitte wurden aber auch grundlegend überarbeitet oder ganz neu erstellt. Studierenden und Praktikern steht damit wie gewohnt ein umfassendes Kompendium auf aktuellem Stand zur Verfügung. Außerdem stehen die Bautabellen für Ingenieure nun auch als Online-Datenbank unter www.bautabellen-digital.de zur Verfügung.

Quelle: *Bundesanzeiger Verlag vom 15.03.16*

■ **Praxis-Handbuch Innendämmung**

Planung – Konstruktion – Details – Beispiele

Innendämmungen sind häufig die einzige Möglichkeit, vorhandene Gebäude im Bestand nachträglich zu dämmen und deren Energieeffizienz nachhaltig zu verbessern. Sie finden überall dort Verwendung, wo keine Dämmung von außen gewünscht oder möglich ist, z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden oder besonders erhaltenswerten Fassaden, Fachwerk, Sichtmauerwerk oder -beton sowie Eigentumswohnungen. Innendämmungen erfordern jedoch wie alle

Systemaufbauten eine sorgfältige Planung, Bemessung und Ausführung sowie besonderes Fachwissen, um spätere Schäden zu vermeiden.

Das „Praxis-Handbuch Innendämmung“ erläutert die verschiedenen Innendämmsysteme im Detail. Vor- und Nachteile sowie die Eignung für die unterschiedlichen Anwendungsbereiche werden dargestellt. Anhand von typischen Bestandskonstruktionen und Kriterien hilft das Handbuch so bei der Auswahl der richtigen Innendämmung. Hinweise zu Baufehlern und typischen Schäden sensibilisieren für neuralgische Detailpunkte und erleichtern zusammen mit Zeichnungen und Fotos zu allen wichtigen Anschlüssen und schwierigen konstruktiven Details die sichere und schadenfreie Ausführung sowie die Bauüberwachung vor Ort.

Herausgeber: *FVID Fachverband Innendämmung e.V.*

2016. DIN A4. Gebunden. 385 Seiten

mit 323 farbigen Abbildungen und 72 Tabellen.

Buch: 89,00 € | ISBN 978-3-481-02973-9

E-Book PDF: 71,20 € | ISBN 978-3-481-03397-2

Quelle: *Info Rudolf Müller Mediengruppe vom 01.03.16*

■ **Schimmelpilzanalytik**

Grundlagen – Methoden – Beispiele

„Schimmelpilzanalytik“ ist eine praktische Handlungsanleitung und Arbeitshilfe für alle, die sich mit Schimmelpilzschäden am Bau befassen. Das Fachbuch beschreibt anschaulich die Grundlagen der Schimmelpilzanalytik und hilft bei der Auswahl der richtigen Probenahme- und Analyseverfahren, bei der Interpretation der Untersuchungsergebnisse und schließlich bei der Entwicklung des passenden Sanierungskonzepts.

Die Autorin Julia Meider erläutert verständlich die Untersuchungsverfahren bei Feuchteschäden mit Verdacht auf Schimmelpilzbefall. Sie erklärt die jeweiligen Analyseverfahren – von der Probeentnahme bis hin zur Auswertung der Ergebnisse – und bringt auch die Vor- und Nachteile für die Anwendung in der Praxis auf den Punkt.

Die systematische Aufbereitung der Inhalte in Form anschaulicher Tabellen und eine „Schnellleseleiste“ am Seitenrand helfen bei der direkten Umsetzung des Wissens im Arbeitsalltag. Die häufigsten Fragestellungen, die dabei auftreten, werden kompakt zusammengefasst und kurz und prägnant beantwortet. Praxisbeispiele erläutern anschaulich einzelne Analysefälle und sensibilisieren für die Notwendigkeit der zielgerichteten Anwendung der Analysemethoden. Ein Grundlagenkapitel und ein Glossar erleichtern auch Nichtbiologen den Einstieg in die komplexe Thematik.

von Judith Meider.

2016. 17 x 24 cm. Gebunden.

191 Seiten mit 60 farbigen Abbildungen und 40 Tabellen.

Buch: 49,00 € | ISBN 978-3-481-03374-3

E-Book PDF: 39,20 € | ISBN 978-3-481-03375-0

Quelle: *Info Rudolf Müller Mediengruppe vom 14.03.16*

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt · Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutsmuthsstraße 24 | 12163 Berlin

Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 15.04.2016

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

20.05.2016 **17.06.2016** **6/2016**

15.07.2016 **16.08.2016** **7-8/2016**